

Stellungnahme des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bfffk) zum Referentenentwurf Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. (Stand 15. Januar 2021)

I. Vorbemerkungen

A. Zum Gesetzgebungsverfahren

Zunächst ist festzustellen, dass der Zeitraum zur Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme indiskutabel kurz ist. Die Einladung zur Anhörung erging am 21. Dezember 2021 um 09:11 Uhr. Die Stellungnahme soll bis zum 15. Januar 2021 abgegeben werden.

Völlig unabhängig von den besonderen Belastungen der Arbeitsgestaltung durch die Corona-Pandemie, völlig unabhängig davon, dass hier die Weihnachtstage und der Jahreswechsel in diesem Zeitraum liegen, sind 17 Arbeitstage - und da zählen wir bereits den 24ten und 31ten Dezember als halbe Tage mit - keine Zeitspanne, in der sich eine solche Stellungnahme seriös erarbeiten und abstimmen lässt. Unter Berücksichtigung von Corona und der besonderen Jahreszeit drängt sich der Eindruck auf, dass die Anhörung als lästige Formalie erledigt wird, es aber an fundierten Stellungnahmen eigentlich kein Interesse gibt.

Aus unserer Sicht trifft die von einer Vielzahl von Verbänden und Initiativen in einem offenen Brief vom 18. Dezember 2020¹ geäußerte Kritik an Anhörungsverfahren der Bundesregierung im Sinne einer „Scheinbeteiligung“ auch auf das vorliegende Verfahren zu. Dies gilt neben der Fristsetzung insbesondere auch im Hinblick auf das Fehlen einer synoptischen Darstellung.

B. Zum Umfang der geplanten Novelle

Vorliegend geht es um eine erneute Novelle der Handwerksordnung nach nur einem Jahr. Inhaltlich beschränkt sich aus Sicht des bfffk diese Änderung auf technische Nachbesserungen. Seit etlichen Jahren gibt es aber Forderungen hinsichtlich einer Reform kammerrechtlicher

¹ <https://www.ccc.de/de/updates/2020/scheinbeteiligung> - zuletzt abgerufen am 15. Januar 2021

Bestimmungen wie

- eine dem Sozialstaatsprinzip angemessene Freistellung von Geringverdienern (Anhebung der Freistellungsgrenze auf 15.340,00 Euro),
- eine Anwendbarkeit der Freistellung von Geringverdienern auf **ALLE** Kammermitglieder ohne die bisherigen Einschränkungen,
- eine Anpassung der Zuordnung von Gewerbebetrieben zum Handwerk, die der tatsächlichen Entwicklung der Berufsbilder gerecht wird (Bestatter sind Dienstleister; Fotografie ist kein Handwerk mehr),
- klarere Beschreibung demokratischer Partizipation der Kammergremien (Binnendemokratie, Transparenzregeln, Vorbehaltsaufgaben der Kammerversammlung),
- eine Klarstellung der Beziehung zwischen Innungen und Kammern, um dem Innungssterben entgegenzuwirken.

Die Auflistung ließe sich noch fortsetzen. Nichts von alledem findet sich in dem vorliegenden Entwurf. Damit bleibt auch die vorgesehene Änderung lediglich Stückwerk und wird der dringenden Notwendigkeit einer umfassenden Reform nicht gerecht.

C. Zur grundsätzlichen Fragestellung der Zwangsmitgliedschaft

Der bfffk lehnt die Zwangsmitgliedschaft in den Handwerkskammern aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Im Hinblick darauf, dass es aber bei den gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeit der Handwerkskammern gute und schlechte Lösungen gibt, gehen wir grundsätzlich jedoch ggf. konkret auf gesetzliche Ausführungsbestimmungen ein.

Der bfffk wird sich allerdings hinsichtlich der vorgelegten Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit

- der Zulassungspflicht für einzelne Handwerke,
- der aktuellen Bezeichnung von Gewerben,
- dem Erlass von Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen,
- Änderungen im Gebäudeenergiegesetz

nicht äußern, weil wir zu solchen Themenstellungen von unseren Mitgliedern kein Mandat haben. Allerdings soll im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anpassung der aktuellen Bezeichnung von Gewerben nochmals (siehe auch Abschnitt zuvor) an die Notwendigkeit erinnert werden, aufgrund der grundsätzlichen Veränderung der Tätigkeitsbilder Gewerke dahingehend zu überprüfen, ob sie überhaupt noch dem Handwerk zuzurechnen sind.

II. Zum Gesetzentwurf

Im Hinblick auf die kurze Fristsetzung und die sich aus dem Mitgliederauftrag des bfffk ergebende thematische Beschränkung, konzentriert sich der bfffk vorliegend auf die vorgesehene Änderung, die den Handwerkskammern die Anwendung der Doppik ermöglichen sollen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei vollständig darauf, die mit dieser Einführung verbundenen Begrifflichkeiten („Doppik“, „Finanzstatut“, o.ä.) einzuführen. Gerade unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteile vom 09. Dezember 2015 - 10 C 6.15; 22. Januar 2020 - 8 C 9.19, 8 C 10.19 und 8 C 11.19) greift dies ersichtlich zu kurz.

Zunächst ist festzustellen, dass bereits jetzt in der Kommentierung von der Möglichkeit des Wahlrechts einer Buchführung nach den Grundsätzen der Kameralistik oder der Doppik ausgegangen wird². Tatsächlich bilanzieren schon jetzt einige Handwerkskammern nach der Doppik.

Wenn im vorliegenden Entwurf eine weitere Klarstellung in diese Richtung erfolgen soll, so spricht sicher nichts dagegen. Aus Sicht des bfffk fehlt im vorliegende Entwurf dann aber die grundsätzliche Klarstellung, die sich im IHKG (vgl. § 3 Abs. 7a IHKG) richtigerweise findet, wonach die Anwendung der Doppik unter Beachtung staatlichen Haushaltsrechtes zu geschehen hat.

Und nach realen Erfahrungen mit der Praxis der Bilanzierung in den Industrie- und Handelskammern scheint es unerlässlich, dass zu der notwendigen deutlichen gesetzlichen

² https://fi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2012_Zusammenfassung_Doppelte-Buchf%C3%BChrung-bei-den-Handwerkskammern.pdf - zuletzt abgerufen am 15. Januar 2021

Bestimmung, die zu ergänzen ist:

„Soweit eine Handwerkskammer für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss die Doppik anwendet, sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden“

ebenfalls angefügt wird:

„Die Bestimmungen von § 331 HGB gelten entsprechend.“

Es kann keinerlei Rechtfertigung dafür geben, dass diese Strafvorschrift, die auf jedes Mitglied einer Handwerkskammer anwendbar ist, gerade für die Handwerkskammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts nicht anwendbar sein soll. Dies gilt einerseits deswegen, weil dies nach innen und nach außen ein klares Signal notwendiger Gleichbehandlung ist, und verdeutlicht, dass an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts selbstverständlich hinsichtlich einer korrekten Bilanzierung keine geringeren Ansprüche gestellt werden können. Dies gilt andererseits aber auch deswegen, weil es im Bereich der Industrie- und Handelskammern entsprechende Erfahrungen gibt, die die Notwendigkeit der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Bilanzierung unterstreichen.